Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsgrundlage

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AXXEN SA, Courroux (nachfolgend «Verkäufer»), sind integrierender Bestandteil jedes Liefervertrags. Allfällige Änderungen müssen in Textform (schriftlich, per Fax oder E-Mail) vereinbart werden. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen sämtlichen Einkaufsbedingungen des Käufers vor, es sei denn, der Verkäufer hat deren Verbindlichkeit schriftlich anerkannt.

1.2 Die in Bedienungsanleitungen, Betriebshandbüchern, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Mitteilungen, Abbildungen, Preislisten usw. enthaltenen Angaben über Gewicht, Masse, Leistungsvermögen, Preise, Leistungen und Weiteres sind nur verbindlich, wenn im Vertrag ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

1.3 Pläne, technische Unterlagen, Software usw., die dem Käufer vor oder nach Vertragsabschluss übergeben werden und zur Herstellung oder zum Betrieb des Liefergegenstandes oder einzelner seiner Bestandteile verwendet werden können, bleiben ausschliessliches Eigentum des Verkäufers. Ohne dessen Zustimmung darf der Käufer sie weder verwenden, kopieren, vervielfältigen noch Dritten aushändigen. Kommt ein Vertrag nicht zustande, verpflichtet sich der Käufer, sämtliche dieser Unterlagen dem Verkäufer zurückzugeben.

1.4 Der Lieferumfang richtet sich nach dem Vertrag; jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform, ebenso die spezifischen Anforderungen des Kunden, insbesondere in Bezug auf Toleranzen, Werkstoffe und Fertigungsfristen.

2. Preise / Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, ohne MWST, ohne Verpackung, netto, ab Werk (EXW, Incoterms® 2020), ohne Montage und ohne Anpassung an kantonale oder lokale Vorschriften am Wohnsitz des Käufers. Abweichende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

2.2 Die Zahlung hat gemäss den Zahlungsbedingungen und innert der vereinbarten Fristen, in der vereinbarten Währung, ohne Abzüge zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto nach Lieferung/Erbringung der Leistungen.

2.3 Zahlungen des Käufers haben befreiende Wirkung, sobald sie dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben sind. Die Mitarbeitenden des Verkäufers sind nicht inkassoberechtigt und dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

2.4 Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis oder die vereinbarten Anzahlungen bei Fälligkeit zu bezahlen; jegliche Verrechnung mit Forderungen des Käufers, welcher Art auch immer, ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen. Hängige Beanstandungen entbinden den Käufer nicht von seiner Zahlungspflicht.

2.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der geschuldeten Beträge aufschieben.

2.6 Der Käufer gerät ab dem vereinbarten Fälligkeitsdatum auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug und schuldet Verzugszinsen von mindestens 5 % pro Jahr.

2.7 Bei Zahlungsverzug für einen Liefergegenstand, der sich bereits im Besitz des Käufers befindet, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die sofortige Zahlung des gesamten Restbetrags zu verlangen. Tritt der Verkäufer vom Kaufvertrag zurück, verpflichtet sich der Käufer, den Liefergegenstand unverzüglich und franko Domizil an den Verkäufer zurückzusenden. Zudem hat der Käufer dem Verkäufer eine Entschädigung für Wertminderung jeglicher Art sowie einen Mietzins zu bezahlen. Die Entschädigung für Wertminderung beträgt 30 % des Kaufpreises für das erste angebrochene Besitzjahr und zusätzlich 15 % für jedes weitere angebrochene Jahr. Der Mietzins beträgt höchstens 1,5 % des Kaufpreises pro angebrochenen Monat während der Besitzdauer des Käufers. Schliesslich stellt der Verkäufer die Kosten für Montage, Demontage, Hin- und Rücktransport, Camionnage, Versicherung sowie alle weiteren allfälligen Kosten in Rechnung. Für Einzelanfertigungen gelten die Bedingungen gemäss Ziffer 2.8.

2.8 Bei Zahlungsverzug für einen Liefergegenstand, der sich noch nicht im Besitz des Käufers befindet, ist der Verkäufer berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatz beträgt:

- 100 % des vereinbarten Kaufpreises, wenn der Liefergegenstand als Einzelstück für den Käufer entwickelt oder hergestellt oder speziell für diesen bestellt oder ausgerüstet wurde, unter Vorbehalt einer Rückerstattung in Höhe von 2/3 des Erlöses aus einem allfälligen Weiterverkauf durch den Verkäufer innert 12 Monaten nach dem Verzicht auf die Vertragserfüllung.
- 30 % des vereinbarten Verkaufspreises für alle übrigen Arten von Liefergegenständen.
- Der Verkäufer behält sich vor, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, sofern er diesen nachweist.

Der Käufer anerkennt ausdrücklich die Angemessenheit dieser Berechnungsgrundsätze (Ziffern 2.7 und 2.8), wobei der Anspruch auf Entschädigung für nachgewiesene grössere Abnützung oder grössere Schäden vorbehalten bleibt. Bereits an den Verkäufer geleistete Beträge werden angerechnet.

2.9 Vom Kunden irrtümlich bestellte und ihm gelieferte Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien können mit Zustimmung des Verkäufers innert 10 Tagen nach der Lieferung zurückgesandt werden. Der Verkäufer stellt für die zurückgesandte Ware eine Gutschrift aus und verrechnet eine Wiedereinlagerungsgebühr, die vom Verkaufspreis, der Grösse und dem Gewicht der Ware abhängt. Logistikkosten werden nicht zurückerstattet. Speziell für den Kunden hergestellte Ware kann nicht zurückgesandt werden.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1 Der Käufer anerkennt, dass der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer des Liefergegenstandes ist. Der Verkäufer kann den Eigentumsvorbehalt ohne Zustimmung des Käufers im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen; gemäss Art. 4 der Verordnung des Bundesgerichts betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte willigt der Käufer mit Abschluss des Vertrags in die Eintragung der Eigentumsvorbehalte ein. Hat der Käufer seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland, verpflichtet er sich, auf Verlangen des Verkäufers sämtliche Formalitäten zu erfüllen, die zur Begründung und Aufrechterhaltung eines Eigentumsvorbehalts oder einer gleichwertigen Sicherheit nach dem anwendbaren Recht erforderlich sind.

3.2 Bis zum Eigentumsübergang ist der Käufer nicht berechtigt, den Liefergegenstand ohne schriftliche Zustimmung zu verpfänden, weiterzuverkaufen oder an andere Orte transportieren zu lassen.

3.3 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über jede Änderung des Wohnsitzes oder Sitzes zu informieren.

3.4 Der Käufer verpflichtet sich, den Liefergegenstand vorschriftsgemäss und mit grösster Sorgfalt zu behandeln sowie die übliche Pflege und die vom Hersteller vorgesehene Wartung vorzunehmen.

3.5 Vor der Inbesitznahme des Liefergegenstandes und bis zu dessen vollständiger Bezahlung ist der Käufer verpflichtet, den Liefergegenstand bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft angemessen gegen Feuer und Elementarschäden zu versichern.

4. Lieferfrist

4.1 Ist der Liefertermin vertraglich nicht festgelegt, beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der folgenden Zeitpunkte:

- Datum des Vertragsabschlusses;
- Datum der Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten;
- Datum, an dem der Verkäufer eine vertraglich geschuldete Anzahlung erhält.

4.2 Bei einer Lieferverzögerung infolge eines der in Ziffer 6.1 genannten ausserordentlichen Umstände beim Käufer, beim Verkäufer oder am Lieferort verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der verursachten Verzögerung. Jegliche Entschädigung seitens des Verkäufers für dem Käufer entstandene direkte oder indirekte Schäden ist ausgeschlossen.

4.3 Eine nicht vom Käufer verursachte Lieferverzögerung oder eine ausgebliebene Lieferung berechtigt den Käufer – sofern eine dem Verkäufer gewährte angemessene Nachfrist für die Lieferung ungenutzt verstrichen ist –, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Verkäufer nicht für direkte und indirekte Schäden, die dem Käufer infolge einer Lieferverzögerung entstehen.

4.4 Nutzen und Gefahr gehen auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand ab Werk versandbereit ist. Abweichende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Auf Verlangen des Käufers kann der Verkäufer auf Kosten des Käufers eine übliche Transportversicherung abschliessen; alle übrigen Versicherungen liegen in der Verantwortung des Käufers.

4.5 Nimmt der Käufer die Lieferung nicht zum vertraglich vereinbarten Termin ab, ist er dennoch verpflichtet, die von den Lieferterminen abhängigen Zahlungen so zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Der Verkäufer lagert den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers ein.

4.6 Nimmt der Käufer die Lieferung nicht innert der in einer schriftlichen Mahnung angesetzten angemessenen Frist ab, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz gemäss den Ziffern 2.7 und 2.8 zu verlangen. Der Käufer darf die Abnahme nicht wegen eines unwesentlichen Mangels verweigern.

Axxen SA Rue de la Croix 27 2822 Courroux +41 32 421 11 00 info@axxen.ch **axxen.ch**

5. Gewährleistung / Haftung

5.1 Der Verkäufer gewährleistet das einwandfreie Funktionieren des Liefergegenstandes für die vertraglich vereinbarte Dauer oder, mangels Vereinbarung, während 12 Monaten ab Inbetriebnahme, längstens jedoch während 18 Monaten ab Lieferung. Das einwandfreie Funktionieren des Liefergegenstandes hängt jedoch von dessen sachgemässem und sorgfältigem Gebrauch durch den Benutzer ab. Der Käufer ist verpflichtet, allfällige Mängel innert zehn Kalendertagen nach deren Entdeckung schriftlich zu melden. Der Käufer kann einen Gewährleistungsanspruch nur geltend machen, wenn er sämtliche vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Dem Verkäufer steht es frei, nachzubessern oder einen Ersatzgegenstand zu liefern. Gelingt es dem Verkäufer trotz Nachbesserung nicht, den Mangel zu beheben, ist der Käufer berechtigt, nach Ansetzung einer letzten angemessenen Nachbesserungsfrist eine Preisminderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die vorliegende Gewährleistung ersetzt die gesetzliche Mängelgewährleistung (Art. 197 ff. und 367 ff. OR). Die Mängelrechte des Käufers verjähren mit Ablauf der vorstehenden Gewährleistungsfrist, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

5.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gewährleistung für Occasionsprodukte oder gebrauchte Teile ausgeschlossen. Abweichende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5.3 Finden die Abnahmeprüfungen am Lieferort oder am Aufstellungsort statt, sind die Parteien verpflichtet, die Bedingungen dieser Prüfungen vorgängig schriftlich zu vereinbaren. Mangels Vereinbarung gilt für die Abnahmeprüfung die übliche Praxis der betreffenden Industriebranche im Abnahmeland.

5.4 Nach einer Beanstandung ist der Verkäufer verpflichtet, den Mangel auf seine Kosten innert angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung des mangelhaften Gegenstandes zu beheben. Auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet sich der Käufer, sämtliche erforderliche Hilfe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist die Nachbesserung nicht vor Ort vorzunehmen, ist der Käufer verpflichtet, die mangelhaften Gegenstände zur Nachbesserung oder zum Ersatz an den Verkäufer zu senden. Mit der Übergabe des nachgebesserten oder ersetzten Gegenstandes an den Käufer gilt die Gewährleistungspflicht des Verkäufers als erfüllt. Für nachgebesserte Gegenstände gilt die ursprüngliche Gewährleistungsdauer. Die Gewährleistungsfrist für am Liefergegenstand ersatzweise gelieferte neue Teile beträgt 6 Monate, ohne dass dadurch die Gewährleistung für den übrigen Liefergegenstand verlängert oder geändert wird. Ersetzte mangelhafte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über und sind ihm auf Verlangen zurückzugeben.

5.5 Die Gewährleistung für Ersatzteile und Dienstleistungen beträgt 6 Monate ab Lieferdatum/Datum der Leistungserbringung oder der Montage durch den Verkäufer.

5.6 Der Käufer ist auf eigene Kosten und Gefahr für den Transport der mangelhaften sowie der nachgebesserten oder ersetzten Teile zwischen dem Aufstellungsort und dem Werk des Verkäufers verantwortlich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5.7 Der Käufer ist nur bei schwerwiegender Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Verhütung eines grösseren Schadens berechtigt, den Mangel während der Gewährleistungsdauer auf Kosten des Verkäufers selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Er verpflichtet sich, den Verkäufer so rasch wie möglich und vor der Ausführung zu informieren.

5.8 Die gelieferte Software wurde mit grösster Sorgfalt entwickelt und funktioniert im Wesentlichen gemäss dem zugehörigen Benutzerhandbuch. Dem Verkäufer steht es frei, mangelhafte Software nachzubessern oder zu ersetzen. Bei Software von Drittanbietern (z. B. Microsoft) beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den Umfang der Mängelgewährleistung des Drittlieferanten.

5.9 Die Gewährleistungspflicht oder die Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen für Mängel, die auf vom Käufer gelieferten Materialien oder auf einer von diesem vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

5.10 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel infolge Nichtbeachtung der Betriebsvorschriften, mangelhafter Wartung, ungeeigneter Installation durch den Käufer, Änderungen am Liefergegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, unsachgemässer Reparaturen durch den Käufer selbst oder durch Dritte, normaler Abnützung, nicht bestimmungsgemässer Verwendung, Eingriffen Dritter oder Einwirkungen der Umgebungsbedingungen vor Ort (wie Fundamente, Temperatureinflüsse, Vibrationen, Spannungsabfälle usw.).

5.11 Der Verkäufer lehnt jede Gewährleistung und Haftung ab, wenn der Käufer oder ein Dritter die Produkte des Verkäufers in irgendeiner Weise verändert, bearbeitet, nachbearbeitet oder umbaut, vom Verkäufer montiert gelieferte Baugruppen öffnet oder demontiert oder die Produkte unsachgemäss oder nicht gemäss ihrer Zweckbestimmung, den Vorschriften des Verkäufers oder den anerkannten Regeln der Technik verwendet, insbesondere in Bezug auf Spannkräfte, zulässige Belastungen, Drehzahlen, Wartung und Schmierung. Dasselbe gilt für die daraus entstehenden Schäden, sowohl am Liefergegenstand als auch an Maschinen, Werkstücken oder sonstigen Gütern des Käufers oder Dritter. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

5.12 Erweist sich eine Beanstandung als unbegründet, ist der Käufer verpflichtet, die dem Verkäufer entstandenen Kosten zu tragen.

5.13 Sämtliche Leistungen, die weder vertraglich ausdrücklich zugesichert noch im Rahmen der Gewährleistung erbracht werden, sind dem Verkäufer zu vergüten, insbesondere:

- Schulungen und Bedienungsinstruktionen;
- Programmoptimierungen und Stückzeitberechnungen für neue Werkstücke (Zeitstudien);
- Kosten für Installation, Einstellung und Inbetriebnahme der Spannsysteme auf den Maschinen des Käufers.

5.14 Stellt sich während des Betriebs heraus, dass der Liefergegenstand in Bezug auf die Sicherheit nicht mehr dem aktuellen «Stand der Technik» entspricht, ist der Käufer/Betreiber verpflichtet, die Aktualisierung oder Verbesserung auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Gewährleistungspflichten des Verkäufers bleiben davon unberührt.

5.15 Verträge mit Konsumenten über neue oder gebrauchte Liefergegenstände für den persönlichen und nicht gewerblichen Gebrauch unterliegen den entsprechenden Bestimmungen von Art. 210 Abs. 4 OR.

5.16 Der Verkäufer haftet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Hilfspersonen ist seine Haftung auf direkte Sachschäden bis zur Höhe des Vertragspreises des betreffenden Liefergegenstandes beschränkt. Jede weitere Haftung des Verkäufers, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und andere reine Vermögensschäden des Käufers oder Dritter, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten, insbesondere die Haftung für Personenschäden und die Haftung nach dem Bundesgesetz über die Produktehaftpflicht (PrHG).

6. Befreiungsgründe

6.1 Folgende unvorhersehbare Ereignisse gelten als Befreiungsgründe für den Verkäufer, den Käufer oder die Lieferanten und Unterlieferanten des Verkäufers, sofern sie nach Vertragsabschluss eintreten und die Vertragserfüllung verhindern: sämtliche vom Willen der Parteien unabhängigen Umstände, die als höhere Gewalt bezeichnet werden können, wie Krieg, Arbeitskonflikte, Aufruhr, Feuer, behördliche Beschlagnahme, Embargo, Flugzeugabstürze, Havarien, Epidemie oder Pandemie, Cyberangriff, Energie- oder Rohstoffknappheit, Verkehrsunfälle.

6.2 Die von einem Befreiungsgrund betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich über dessen Eintritt und Wegfall zu informieren.

6.3 Verunmöglichen die Befreiungsgründe die Vertragserfüllung innert angemessener Frist, ist jede Partei berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall haben die Parteien die Aufteilung der für dessen Erfüllung bereits entstandenen Kosten in gütlicher Einigung zu vereinbaren. Im Sinne dieses Absatzes umfassen die Kosten ausschliesslich die tatsächlichen angemessenen Aufwendungen (nicht aber den entgangenen Gewinn). Jede Partei ist verpflichtet, ihre Aufwendungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Schadenminderungspflicht so gering wie möglich zu halten. Wurde der Gegenstand dem Käufer jedoch geliefert, gilt der dieser Lieferung entsprechende Anteil des Vertragspreises als Aufwendung des Verkäufers.

6.4 Ein Rücktritt vom Vertrag, aus welchem Grund auch immer, führt nicht zum Verlust der Rechte der Parteien, die während der Vertragsdauer und bis zu dessen Beendigung entstanden sind.

7. Teilnichtigkeit

7.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder des Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch eine gültige Regelung zu ersetzen, ohne dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon berührt wird.

8. Gerichtsstand / anwendbares Recht

8.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

8.2 Die Parteien bestimmen einvernehmlich den Hauptsitz des Verkäufers als ausschliesslichen Gerichtsstand. Der Verkäufer kann jedoch jedes andere zuständige Gericht anrufen.

8.3 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in französischer, deutscher und englischer Sprache vor. Bei Abweichungen zwischen den Fassungen ist die französische Fassung massgebend.

Courroux, 1. Januar 2026

Axxen SA Rue de la Croix 27 2822 Courroux +41 32 421 11 00 info@axxen.ch **axxen.ch**